

Dr. Ingo Koller, Hamburg/München

## Der gutgläubige Erwerb von Sammeldepotanteilen an Wertpapieren im Effekten giroverkehr (1. Teil)

### I. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen des Effekten giroverkehrs

a) Die Grundlagen zum heutigen Effekten giroverkehr wurden in den Jahren nach dem ersten Weltkrieg gelegt. Die Inflation mit ihrem gewaltigen Geldumlauf und der Flut von Wertpapieren kleinster Stückelung zwang die Banken zur einer rigorosen Rationalisierung des Wertpapiergeschäftes. Es zeigte sich bald, daß technisch-betriebswirtschaftliche Verbesserungen des Systems der effektiven Lieferung von Wertpapieren, wie der Einsatz von Buchungsmaschinen, keine entscheidenden Einsparungen brachten. Die Kosten der Ein- und Auslieferung sowie des Transportes der Papiere blieben. Nur eine grundlegende Wandlung des Systems der Wertpapierlieferung versprach Abhilfe. Es mußte daher nach Wegen gesucht werden, die Verbrüfung der Wertpapiere weitgehend rückgängig zu machen, mit anderen Worten, die Lieferung der Wertpapiere „stückelos“ zu gestalten. Während die kleineren Privatbanken die Einführung eines Skontrierungs- bzw. Lagerscheinsystems vorschlugen<sup>1)</sup>, wurde in den Kreisen der Großbanken der Gedanke favorisiert, das Prinzip des bargeldlosen Zahlungsverkehrs auf den Wertpapierverkehr zu übertragen<sup>2)</sup>. Dieser Vorschlag fand 1925 auf dem allgemeinen Deutschen Bankiertag breite Zustimmung<sup>3)</sup>.

b) Die Grundkonzeption des bargeldlosen Zahlungsverkehrs beruht auf der „Verschiebung“<sup>4)</sup> von gegen die Banken gerichteten Forderungen zwischen den Girokunden. Diese Forderungen werden — wirtschaftlich betrachtet — aus einem „pool“ gespeist, der sich aus Forderungen, die aus Krediterschöpfungsakten der Banken stammen, sowie aus Einlagen zusammensetzt, die in das Eigentum der Banken übergehen. Dementsprechend sollten im Effekten girosystem unter den Depotkunden Wertpapierrechte „verschoben“ werden, die den Banken in Verwahrung gegeben worden sind; doch mit einem gravierenden Unterschied in der Form der Rechtszuständigkeit.

Der bargeldlose Zahlungsverkehr wurde schuldrechtlich konstruiert, um den Bedürfnissen der modernen Kreditwirtschaft nach einer Ausdehnung des Geldumlaufes Rechnung zu tragen<sup>5)</sup>. Die Girobanken können nämlich darauf vertrauen, daß Rückzahlungsforderungen in der Masse der Fälle nur in verhältnismäßig geringem Umfang erhoben werden, und daß sie deshalb die Einlagen nur teilweise als Liquiditätsreserven festlegen müssen. Die überschüssigen Einlagen lassen sich somit zur Befriedigung der Kreditwünsche anderer Kunden einsetzen. Der Schutz der Girokunden vor einem Vermögensverfall der Banken geriet bei dieser Konstruktion ins Hintertreffen. Den Wertpapierkunden mußte man dagegen die dinglichen Vorteile des Streifenbanddepots — die Sicherung im Konkurs durch Aussonderung und durch Drittwiderspruchsklage in der Zwangsvollstreckung — erhalten, wenn die Einführung des

Effekten giroverkehrs auf der Basis des bargeldlosen Zahlungsverkehrs von Erfolg gekrönt sein sollte. Der Anleger, der sich auf den Kapitalmarkt begibt, übernimmt zwangsläufig das Konkursrisiko des Unternehmens, dem er sein Geld anvertraut. Er trägt insoweit ein gegenüber jedem anderen Geldgeber gleichgelagertes Risiko. Zwingt man die Anleger jedoch zu einer Übereignung ihrer Wertpapiere an die Banken und verweist man sie auf Rückübertragungsforderungen, so läßt man ihnen auch das Risiko des Vermögensverfalles der Bank auf und verschlechtert überdies die Vorteile der Risikostreuung durch eine Anlage bei den verschiedensten Unternehmen und sonstigen Anleihschuldnern. Außerdem waren selbstverständlich auch erhebliche emotionale Widerstände bei den Kunden zu erwarten, die man schon nur mit Mühe zur Verwahrung ihrer Wertpapiere in Streifenbanddepots hatte veranlassen können<sup>6)</sup>. Eine schuldrechtliche Ausformung des Effekten girosystems schied mithin aus; in Frage kam nur eine sachenrechtliche Gestaltung, die das Eigentum der Wertpapierhinterleger im Prinzip unberührt ließ<sup>7)</sup>.

Dazu bot sich die Bildung von Miteigentumsgemeinschaften an, wie sie die in § 419 HGB geregelte Sammelverwahrung vorsieht. Mit der Einbringung in das Sammeldepot bzw. mit der Vermischung gleichartiger Wertpapiere<sup>8)</sup> sollten die Wertpapierinhaber zwar das Eigentum verlieren, dafür aber wertmäßig identische Miteigentumsanteile am Sammelbestand erwerben, die ohne Schwierigkeiten unter den Girokunden „verschoben“ werden konnten.

Voraussetzung eines wirklich kostensparenden Giroverkehrs war natürlich, daß möglichst sämtliche Wertpapiere bei einer zentralen Sammelstelle in Verwahrung genommen wurden<sup>9)</sup>. Hierzu wurden an den wichtigsten Börsenplätzen Kassenvereine (Wertpapiersammelbanken; abgekürzt: WSB) errichtet, die die Aufgabe der Verwahrung und Verwaltung der Wertpapiere übernehmen und als zentrale Schaltstelle bei den Verfügungen über Sammelbestandsanteile fungieren sollten. Um den Buchungsaufwand von vornherein zu beschränken, traten die WSB nur mit einigen wenigen Großbanken, den Zentralbanken, in unmittelbarem Kontakt, die ihrerseits die Verfügungen der Kunden der kleineren Provinzbanken vermitteln sollten.

Die technische Abwicklung — über deren juristische Qualifizierung noch zu sprechen sein wird — wurde durch die Einführung von weißen, roten und grünen Wertpapierchecks formalisiert, die bei der jeweiligen WSB einzureichen sind<sup>10)</sup>. Der weiße Scheck<sup>11)</sup> dient der Rückgabe von Einzelstücken, die die Sammeldepotbeteiligung ablösen; der grüne Scheck<sup>12)</sup> der Verpfändung. Der rote Platzscheck<sup>13)</sup> wird bei der Umbuchung von Sammeldepotanteilen eingesetzt, die die Übereignung von Wertpapieren ablöst. Die Lieferung von Wertpapieren vollzieht sich also ohne die Übergabe bestimmter, individualisierter Wertpapiere, — sie ist „stückelos“. Soll ein Sammeldepotanteil an einen Kunden veräußert

<sup>6)</sup> Büchner, Effekten giroverkehr, a.a.O. S. 23.

<sup>7)</sup> Vgl. Opitz-Schultz, Sammeldepot beim Kassenverein; Gutachten, erstattet namens der Rechtsabteilung der Deutschen Bank, Berlin, ibgedr. in: Sammelband, a.a.O. S. 1 f.

<sup>8)</sup> Die Rechtsgrundlage der Entstehung von Miteigentum war anfangs recht umstritten. Manche stützen sich auf § 948 BGB, andere auf vertragliche Vereinbarungen. Vgl. Deichmann, Effekten-Zentral-Sammeldepot, 1929, S. 10 ff. m. w. Nachw. Die Depotgesetzänderung von 1937 hat hier Klarheit geschaffen. Gemäß § 6 I 1 DepG entsteht Miteigentum mit dem Eingang beim Sammelverwahrer.

<sup>9)</sup> Lemaître, Der Effekten-Lieferungsverkehr und das Effekten-Giro-Depot, 1926, S. 59.

<sup>10)</sup> Vgl. Opitz, Depotgesetz, 2. Aufl. 1955, §§ 6—8 Anm. 26 ff.

<sup>11)</sup> § 28 der Geschäftsbedingungen (GB), abgedr. bei Trost-Schütz, Bankgeschäftliches Formularbuch, 18. Aufl. 1969, S. 107.

<sup>12)</sup> § 30 GB.

<sup>13)</sup> § 29 GB.

<sup>1)</sup> Die kleineren Privatbanken befürchteten, daß sich die Rationalisierungsvorteile eines Effekten giroverkehrs, der über die Großbanken läuft, einseitig zugunsten der Großbanken auswirken und ihnen dadurch Wettbewerbsnachteile entstehen könnten. Vgl. Kiesow, Der stückelose Wertpapierverkehr, 1928, S. 79 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. Kiesow, Wertpapierverkehr, a.a.O. S. 92; Büchner, Die treuhänderliche Organisation des Effekten giroverkehrs, 1956, S. 16 ff.; Opitz, in: Opitz, Fünfzig depotrechtliche Abhandlungen, Sammelband, 1954, S. 94 ff.

<sup>3)</sup> Kiesow, Wertpapierverkehr, a.a.O. S. 25.

<sup>4)</sup> Die Empfängerbank begründet zugunsten des Begünstigten eine abstrakte Forderung. Dadurch sollen Einwendungen aus dem Verhältnis Auftraggeber — Bank abgeschnitten und das Konkursrisiko des Begünstigten auf die von ihm ausgewählte Bank beschränkt werden.

<sup>5)</sup> Büchner, Effekten giroverkehr, a.a.O. S. 18 f.

werden, der einer anderen WSB angeschlossen ist, so müssen zwei rote Effektschecks ausgestellt werden, — der erste von der Bank, die der Veräußerer eingeschaltet hat, der zweite von der WSB, die mit der verfügenden Bank in Geschäftsverbindung steht<sup>14)</sup>. Durch den zweiten Scheck wird die WSB des Erwerbers angewiesen, das Konto des „veräußernden“ Kassenvereins zu belasten und das Konto des Begünstigten zu erkennen. In allen diesen Fällen hat die Umbuchung nicht nur obligatorische Wirkungen. Anders als beim bargeldlosen Zahlungsverkehr wird beim Effektingiroverkehr der Miteigentumsanteil des Hinterlegers beim Platzgiroverkehr unmittelbar, beim Ferngiroverkehr unter Umstrukturierung der Miteigentumsanteile auf den Erwerber übertragen<sup>15)</sup>. Weder die WSB noch eine vom Veräußerer beauftragte Bank erwirbt mithin zu irgendeinem Zeitpunkt des Veräußerungsgeschehens die volle dingliche Herrschaft über die Miteigentumsanteile.

e) Der Effektingiroverkehr hat sich offensichtlich bewährt, so daß der Gesetzgeber die auf der Grundlage der Privatautonomie entstandene Wertpapiersammelverwahrung und Effektingiroüberweisung im Depotgesetz von 1937 verankern und bei dieser Gelegenheit auch noch einige offene Fragen klären konnte. Im Zuge der Entwicklung zu einem umfassenden „stückelosen“ Effektingiroverkehr ist die Novelle zum Depotgesetz<sup>16)</sup> vom 24. 5. 1972 zu sehen, die mit § 9a — in partieller Legalisierung einer bereits geübten Praxis<sup>17)</sup> — die rechtliche Grundlage für Globalurkunden schafft, in denen die Summe der Wertpapiere verbrieft ist und die die Einführung eines Giroverkehrs unter Ausschluss des Auslieferungsrechtes effektiver Stücke gestattet.

## II. Der gutgläubige Erwerb im Effektingiroverkehr

### 1. Problemstellung

In der bisherigen Diskussion wurde jedoch meist das Problem des gutgläubigen Erwerbes von Miteigentumsanteilen an Sammeldepotbeständen vernachlässigt bzw. recht oberflächlich gestreift. Die Bedeutung dieser Frage dürfte evident sein. Gemäß §§ 1 I, 5 I 1 DepG sind alle vertretbaren Wertpapiere sammeldepotfähig. In der Hauptsache werden Inhaber- sowie blankoindossierte Oderpapiere in Sammelverwahrung genommen<sup>18)</sup> — also Wertpapiere sog. öffentlichen Glaubens, die im besonderen Maße negoziabel ausgestaltet sind<sup>19)</sup>. Diese Umlauffreundlichkeit müßte auch im Giroverkehr mit Miteigentumsanteilen an Wertpapieren dieser Art gewährleistet werden. Der Erwerber von Anteilen an einem Sammelbestand muß sich darauf verlassen können, daß der Veräußerer rechtswirksam verfügt hat; zumal er nicht ohne weiteres auf der effektiven Lieferung von Wertpapieren bestehen kann, da der Kommissionär, der fast immer eingeschaltet werden muß, gemäß § 24 I DepG befugt ist, seiner Lieferungsverpflichtung durch die Verschaffung von Miteigentum an den zum Sammelbestand einer WSB gehörenden Stücken nachzukommen, — und dies in aller Regel auch tun wird. Nach § 9a der Novelle zum Depotgesetz verliert der Erwerber auch noch sein Recht auf die nachträgliche Auslieferung effektiver Stücke, falls die Anleihebedingungen nur die Ausgabe von Globalurkunden vorsehen<sup>20)</sup>.

Die Frage des gutgläubigen Erwerbes wird unter zweierlei Aspekten akut: einmal dem Mangel an Verfügungsberechtigung und zum anderen im Hinblick auf die Bestimmtheit der Verfügungsobjekte.

a) Zur ersten Gruppe gehören die Fälle, in denen ein Nichtberechtigter über „seinen“ ihm in den Büchern der

Bank zugeschriebenen Anteil verfügt, beispielsweise weil er seinen Anteil von einem Geschäftsunfähigen erworben hat oder Scheinerbe ist. In all diesen Fällen sind die Verkaufsermächtigungen unwirksam, in denen die Hinterleger ihre Banken als Verkaufskommissionärinnen<sup>21)</sup> zur Veräußerung ihrer Miteigentumsanteile ermächtigen. Die Hinterlegerbanken benötigen diese konkreten Ermächtigungen, da sie nach h. M. ihrerseits die WSB von Fall zu Fall in Form des roten Effektschecks ermächtigen<sup>22)</sup> bzw. bevollmächtigen<sup>23)</sup> müssen, das dingliche Angebot zur Übereignung abzugeben sowie das Besitztumverhältnis zur Hinterlegerbank zu lösen und auf den Erwerber umzustellen. Dieses Angebot nimmt die WSB als Vertreterin der begünstigten Bank an<sup>24)</sup>, die den Miteigentumsanteil auf ihren Kommittenten weiterüberträgt<sup>25)</sup>. Die dinglichen Einigungserklärungen bedürfen also immer der konkreten Einzelermächtigungen / Bevollmächtigungen; eine Generalermächtigung zu beliebigen Transaktionen wird der WSB von den Hinterlegern nicht erteilt.

In den Anfängen der Diskussion um die Sammelverwahrung hat Ruth<sup>26)</sup> hingegen die Meinung vertreten, sowohl die WSB als auch die Zentralbanken seien auch unabhängig von konkreten Weisungen der Hinterleger zu Verfügungen in der Lage. Für die WSB ergebe sich das aus § 8 der Geschäftsbedingungen des Berliner Kassenvereins, für die Zentralbank aus dem Umstand, daß der WSB die Namen der Anteilshaber gänzlich unbekannt seien. Gewiß würden die Banken bei Unterschlagungen oder Fehlbuchungen die ihnen intern gesetzten Grenzen überschreiten, doch nach außen würden die Buchungen, die „mit der weitreichenden Wirkung der Eigentumsübertragung ausgestattet sind“, voll wirksam werden<sup>27)</sup>. Die These von der absoluten Verfügungsermächtigung läßt sich nicht halten. In den derzeit gültigen Geschäftsbedingungen der Deutschen Kassenvereine von 1964 sind Globalermächtigungen ausschließlich für die Verwaltung der Wertpapiere und für die Verwahrung in den Sammeldepots dritter WSB enthalten (§§ 15, 18 GB)<sup>28)</sup>. § 27 GB dagegen, der unter der Überschrift „Verfügungen über Sammelbestandsanteile“ steht, spricht von Verfügungen durch Wertpapierschecks, die der Kontoinhaber auszustellen hat, woraus sich klar ergibt, daß die WSB jeweils mit Hilfe der Wertpapierschecks zur Abgabe des dinglichen Angebots ermächtigt bzw. bevollmächtigt werden muß<sup>29)</sup>. Fehlt also eine wirksame Verkaufsermächtigung des Hinterlegers, so müssen die Vorschriften über den gutgläubigen Erwerb eingreifen, wenn der Begünstigte Miteigentum erlangen soll.

b) Der zweite Problemkreis ist dadurch gekennzeichnet, daß über Anteile verfügt wird, die nur ungenau bestimmt sind. Die WSB führen lediglich die Konten der mit ihnen unmittelbar in Geschäftsbeziehungen stehenden Zentralbanken. Auf diesen Konten werden ungeschieden die Eigenthaben der Zentralbanken neben den Kundenguthaben (d. h. den Miteigentumsanteilen der Lokalbanken und son-

<sup>21)</sup> Vgl. Büchner, Effektingiroverkehr, a.a.O. S. 108.

<sup>22)</sup> Büchner, Effektingiroverkehr, a.a.O. S. 110; Schönle, Bank- und Börsenrecht, S. 272; Ascher, Die Rechtsgrundlage des stückelosen Effektenverkehrs, 1927, S. 17.

<sup>23)</sup> OLG München, WM 1955, 1719; Berger, BA 32, 458; Metzke, ZHR 90, 376 (418); RGRKomm. z. HGB (Ratz), 2. Auflage, § 424 Anh. II Anm. 86; unentschieden, Deichmann, Effekten-Zentral-Sammeldepot, S. 69.

<sup>24)</sup> Herrschende Meinung; vgl. die Nachw. in Fn. 22, 23 mit Ausnahme v. Büchner, Effektingiroverkehr, a.a.O. S. 111.

<sup>25)</sup> Berger, BA 32, 458 (459). Ob der Einkaufskommitent normalerweise unmittelbar nach den Grundsätzen des Geschäftes „wen es angeht“ Miteigentum erwirbt, kann dahingestellt bleiben. Vgl. Büchner, Effektingiroverkehr, a.a.O. S. 109 Fn. 48.

<sup>26)</sup> Ruth, JW 1927, 2960 (2962); ähnlich Adler, Die Bankdepotgeschäfte nach ihrer zivilrechtlichen Seite, 1905, S. 44.

<sup>27)</sup> Ruth, JW 1927, 2960 (2962) differenziert zwischen formeller und interner Berechtigung, ohne klar auszusprechen, was er darunter versteht. Aus den Rechtsfolgen, die er aus seiner Differenzierung zieht, wird man ableiten dürfen, daß er mit interner Berechtigung die konkrete Weisung im Rahmen des Geschäftsbesorgungsverhältnisses meint, während die formelle Berechtigung auf einer unbegrenzten, rechtsgeschäftlichen Verfügungsermächtigung beruht.

<sup>28)</sup> Abgedr. bei Trost-Schütz, Formularbuch, a.a.O. S. 103 ff.

<sup>29)</sup> OLG München, WM 1955, 1719 spricht wohl von einer durch den Wertpapierscheck bedingten Ermächtigung.

<sup>14)</sup> § 31 GB.

<sup>15)</sup> Büchner, Effektingiroverkehr, a.a.O., S. 112 f.; Schönle, Bank- und Börsenrecht, 1971, S. 272.

<sup>16)</sup> BGBl. I, 1972, S. 801.

<sup>17)</sup> Pleyer/Schleiffer, DB 1972, 77.

<sup>18)</sup> Vgl. Schlegelberger-Hefermehl, HGB, 4. Aufl. 1966, Bd. 4, Anh. § 424 Anm. 34.

<sup>19)</sup> §§ 935 II BGB, 68 AktG, Art. 16 WG.

<sup>20)</sup> Begründung des Regierungsentwurfes zur Änderung des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (DepG), Bundestags-Drucksache VI/2231 S. 5.

stiger Hinterleger) gebucht. Die für die Lokalbanken geführten Konten wiederum weisen ungesondert Nostro Guthaben und Guthaben ihrer Hinterleger aus. Die WSB kann also den von ihr geführten Buchungsunterlagen nicht entnehmen, über wessen Miteigentumsanteil verfügt wird. Immerhin sind die Miteigentumsanteile der einzelnen Hinterleger individualisierbar. Dazu kann auf die bei den Banken geführten Verwahrungsbücher mit den sie erläuternden Korrespondenzen und Belegen zurückgegriffen werden<sup>30</sup>). Veräußert ein Hinterleger seinen Sammelbestandsanteil, so wird der Miteigentumsverlust zunächst in den Büchern der Bank kenntlich gemacht, mit der er unmittelbar in Verbindung steht; in den Büchern der weiteren Zwischenverwahrer und der WSB spiegelt er sich dann nur noch in den Wertbewegungen auf den Gesamtkonten wider. Schreibt aber die WSB versehentlich der Begünstigten einen zu hohen Betrag zu oder „verfügt“ der Veräußerer über einen größeren Betrag, als ihm buchmäßig zusteht, so stellt sich die Frage, ob die Veräußerung überhaupt wirksam werden kann und gegebenenfalls, wen die Rechtsfolge eines etwaigen gutgläubigen Erwerbes treffen soll. Hierher gehört auch der bei der Einführung der Sammelverwahrung viel beschworene<sup>31</sup>) Fall, daß eine Bank „Wertpapiere“ ihrer Kunden zu Spekulationszwecken unterschlägt. Bucht sie die Unterschlagung zu Lasten eines bestimmten Kunden, so ergeben sich weiter keine Besonderheiten. Das Bestimmtheitsproblem stellt sich vielmehr nur in dem Fall, daß die Bank eine entsprechende Buchung und damit eine ausreichende Individualisierung des Verfügungsobjektes unterläßt. Das wird in der Praxis nur selten auftreten. Die hohen Strafen der §§ 34 ff. DepG, vor allem aber die strengen Buchführungspflichten und die regelmäßige Depotprüfung<sup>32</sup>) sorgen dafür, daß Veruntreuungen in aller Regel nicht zu besorgen sind.

## 2. Lösungsansätze in Rechtsprechung und Literatur

a) Die Rechtsprechung hat sich, soweit ersichtlich, zum Problem des gutgläubigen Erwerbes im Effekten giroverkehr noch nicht geäußert.

b) In der Literatur ist die Frage umstritten. *Berger*<sup>33</sup>) löst das Problem der unberechtigten Verfügung über einen bestimmten Miteigentumsanteil nach §§ 929, 932, 164, 166 BGB, 366 I HGB. Die WSB gebe die Einigungserklärung als Vertreterin der pseudoermächtigten Bank ab und nehme sie als Vertreterin der begünstigten Bank an. Gleichzeitig beende sie das Besitzmittlungsverhältnis zur „Veräußerer“-Bank

und begründe auf deren Weisung das Besitzmittlungsverhältnis zur begünstigten Bank<sup>34</sup>). Diese Form der Besitzverschaffung falle unter § 929 BGB<sup>35</sup>). Die WSB, die als Vertreterin der Begünstigten auftrete, dürfe auf ihre Vertretungsbefugnis für die „Veräußerer“-Bank vertrauen (§ 366 I HGB), so daß die Begünstigte, sofern der Kassenverein gutgläubig sei (§ 366 I HGB), den ihr gutgeschriebenen Miteigentumsanteil erlange<sup>36</sup>). Auch *Deichmann*<sup>37</sup>) hat im Grundsatz keine Bedenken, die Vorschriften der §§ 932 ff. BGB anzuwenden. Er kommt nur deshalb zu abweichenden Ergebnissen, weil er die Besitzverschaffung anders qualifiziert. Seiner Meinung nach erwirbt nur derjenige gemäß §§ 929, 932 BGB, der bereits einen Miteigentumsanteil — oder richtiger den Mitbesitz — am Sammeldepot innehatte. Dann vollziehe sich nämlich der Eigentumsübergang gemäß §§ 929 S. 2, 932 I 2 BGB, denn der Erwerber sei in diesem Fall schon Besitzer, weshalb sich eine erneute Besitzverschaffung erübrige<sup>38</sup>). Sei der Erwerber hingegen noch nicht mittelbarer Mitbesitzer am Sammeldepot, so erfolge der Eigentumsübergang nach § 930 BGB arg. a fortiori<sup>39</sup>), so daß ein gutgläubiger Erwerb wegen § 933 BGB ausscheide. Beide<sup>40</sup>) gehen ganz selbstverständlich davon aus, daß in allen Fällen eines gutgläubigen Erwerbes ein bestimmter Miteigentümer seinen Anteil verliere. *Opitz*<sup>41</sup>) will dagegen das Risiko der Hinterleger streuen und vertritt deshalb die Meinung, daß sich ein Sammelverwahrer einen bestimmten Anteil nicht durch bloße Abbuchung „mit der Wirkung, daß der betroffene Kontoinhaber mit seinen dinglichen Rechten ausscheidet“, aneignen könne, da es keinen bestimmten ideellen Anteil im absoluten Sinne gebe<sup>42</sup>). Die Bestimmtheit des ideellen Teils leite sich vielmehr vom Ganzen her, als dessen Korrelat er gedacht sei. Deshalb könne die widerrechtliche Verfügung auch nicht einen bestimmten Bruchteil im Sinne einer bestimmten Vermögenszuordnung treffen. Den Rechtsverlust müßten mithin alle Gemeinschaftler tragen<sup>43</sup>).

## 3. Die Besitzaufgabe im Rahmen des § 366 I HGB

Eine Konstruktion des Effekten giroverkehrs, die der Wertpapiersammelbank die Rolle einer Schaltstelle zuweist, die dingliche Angebots- und Onnahmeerklärung abgibt, verbaut sich schon vom Ansatz her die Möglichkeit eines gutgläubigen Erwerbes.

*Berger* und *Deichmann* nehmen offensichtlich an, daß § 366 I HGB schon eingreife, falls der Erwerber an die Verfügungsmacht des Verfügenden glaube und sich der Erwerb im übrigen nach den §§ 929, 932 BGB vollziehe<sup>44</sup>). Dabei haben sie jedoch übersehen, daß § 366 I HGB nicht ausdrücklich sagt, wie die §§ 932 ff. BGB in den § 366 I HGB einzufügen sind. Normalerweise liegt ein Fall der §§ 929, 932 BGB nur vor, wenn der Scheineigentümer jeden Besitz verliert<sup>45</sup>). Hier behält indessen

<sup>30</sup>) *Büchner*, Effekten giroverkehr, a.a.O. S. 105 Fn. 44.

<sup>31</sup>) Vgl. *Ruth*, JW 1927, 2960 (2961 ff.).

<sup>32</sup>) Vgl. dazu die Richtlinien für die Depotprüfung v. 16. 12. 1970, BAnz. Nr. 239 v. 23. 12. 1970; abgedr. auch in Sonderbeilage zur WM 1971, Nr. 1.

<sup>33</sup>) *Berger*, BA 32, 458 ff.

<sup>34</sup>) So auch die Konstruktion der h. M. Vgl. *Kiesow*, Rechtsstellung und Aktionärsrechte des Sammeldepotbeteiligten, Diss. Erlangen, 1927, S. 34; *Deichmann*, Effekten-Zentral-Sammeldepot, S. 69; *Schönle*, Bank- und Börsenrecht, S. 272; *Opitz*, DepG, §§ 6—8 Anm. 29; *Ascher*, Effektenverkehr, a.a.O. S. 17; OLG München, WM 1955, 1719.

<sup>35</sup>) So zu Recht die ganz h. M., die sich nur nicht einig ist, ob sie § 929 S. 1 oder S. 2 BGB zugrundelegen soll. — Für § 929 S. 1 BGB: *Ascher*, Effektenverkehr, a.a.O. S. 17; *Berger*, BA 32, 458; *Opitz*, DepG, §§ 6—8 Anm. 29; RGR-Komm. z. HGB (*Ratz*), § 424 Anm. II, Anm. 86; wohl auch OLG München, WM 1955, 1719; *Schönle*, Bank- und Börsenrecht, S. 272; *Kiesow*, Rechtsstellung, a.a.O. S. 36; *Fabricius*, AcP 162 (1963), 479 Fn. 75. Für § 929 S. 2: *Büchner*, Effekten giroverkehr, a.a.O. S. 120 Fn. 13. — Die Übereignung fällt wohl unter § 929 S. 1 BGB. Der „Veräußerer“ (d. h. die Bank) verliert erst auf Grund seiner Weisung, das Besitzmittlungsverhältnis zu beenden, jeglichen Besitz. Zugleich wird der Erwerber weisungsgemäß mittelbarer Besitzer, da die WSB als Selbstkontrahentin einen Treuhandvertrag mit der begünstigten Bank schließt. Das genügt für die Übergabe iSd § 929 S. 1 BGB. (Vgl. *Soergel-Mühl*, BGB, 10. Aufl. 1968, § 929 Anm. 7; BGH, NJW 1959, 1536). War der Erwerber bereits am Sammelbestand beteiligt, so genügt es, daß die WSB das Besitzmittlungsverhältnis zum „Veräußerer“ beendet, denn ein „mehr“ an Mitbesitzverschaffung ist nicht denkbar. (RGZ 13, 172 (179 f.).)

<sup>36</sup>) So wohl auch *Metze*, ZHR 90, 376 (424); vgl. auch *Riesser*, Das Bankdepotgesetz, 5. Aufl. 1928, S. 123 f., Fn. 3.

<sup>37</sup>) *Deichmann*, Effekten-Zentral-Sammeldepot, S. 84 ff.

<sup>38</sup>) Vgl. RGZ 13, 172 (179).

<sup>39</sup>) *Deichmann*, Effekten-Zentral-Sammeldepot S. 25, 70.

<sup>40</sup>) Ebenso *Ascher*, Effektenverkehr, a.a.O. S. 35.

<sup>41</sup>) *Opitz*, DepG, §§ 6—8 Anm. 37; so auch schon *Opitz-Schultz*, in: Sammelband, a.a.O. S. 56 f.

<sup>42</sup>) Völlig neben der Sache liegt die Parallele zur Unterschlagung bestimmter Wertpapiere, da es hier um die rechtswidrige Verfügung über Miteigentum geht. Vgl. *Opitz*, DepG, §§ 6—8 Anm. 37.

<sup>43</sup>) Im Ergebnis auch *Ascher*, Effektenverkehr, a.a.O. S. 35; *Metze*, ZHR 90, 376 (424) für den Fall, daß die Abbuchung eines bestimmten Anteils unterbleibt.

<sup>44</sup>) Ebenso wohl auch *Büchner*, Effekten giroverkehr, a.a.O. S. 201.

<sup>45</sup>) *Soergel-Mühl*, BGB, § 929 Anm. 4.

<sup>46</sup>) *Canaris*, Die Vertrauenshaftung im deutschen Privatrecht, 1971, S. 522 Fn. 21 zufolge verbirgt sich hinter dieser Divergenz der Gedanke, daß der Erwerber nicht sonderlich schutzwürdig sei, solange er dem Veräußerer die Möglichkeit zu weiteren Mißbräuchen belasse. — Die Erklärung, daß die völlige Besitzaufgabe zeige, der Veräußerer könne unumschränkt wie ein Eigentümer mit der Sache verfahren und brauche eine alsbaldige Entdeckung des Besitzverlustes nicht zu befürchten, dürfte wohl eher den Kern der Regelung treffen.

die WSB, wenngleich nicht als ehemalige Anteilsinhaberin, so doch als Verfügende, den unmittelbaren Besitz, den sie nun dem Erwerber vermittelt.

Der einen gutgläubigen Erwerb legitimierende Rechtsschein des Besitzes basiert gerade auch auf der „Besitzaufgabe“, wie die Unterschiede zwischen dem § 932 I und § 933 BGB zeigen<sup>47)</sup>. Dieser Rechtsschein muß auch zugunsten des Pseudoverfügungsermächtigten im Sinne des § 366 I HGB sprechen. Das ergibt sich klar aus der Entstehungsgeschichte der Norm. § 366 I HGB hat Art. 306 ADHGB abgelöst, der vorsah, daß Waren oder andere bewegliche Sachen gutgläubig erworben werden können, wenn sie von einem Kaufmann in seinem Handelsbetrieb veräußert und übergeben wurden<sup>47)</sup>. Die §§ 932 ff. BGB haben den Gedanken des Art. 306 ADHGB im wesentlichen übernommen und die Bedeutung der Übergabeform genauer geregelt<sup>48)</sup>. Im Gegensatz zu Art. 306 ADHGB schützen die §§ 932 ff. BGB aber nicht den guten Glauben an die Veräußerungsbefugnis schlechthin. Diese Lücke wurde im Interesse der Verkehrssicherheit im Handelsverkehr durch § 366 I HGB geschlossen<sup>49)</sup>, was den Schluß zuläßt, daß der scheinbar Verfügungsberechtigte in gleicher Weise durch den Besitz und die Besitzaufgabe wie der persönlich verfügende Pseudoeigentümer legitimiert sein muß. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 366 I HGB lassen sich freilich leicht erfüllen, wenn man in der Kette der Ermächtigten ein Glied zurückgeht. Im Platzgiroverkehr müßte dann die dingliche Übertragungsform von der WSB auf den erststufigen mittelbaren Besitzer, die Zentralbank, verlagert und im Wege des Effektschecks an die WSB übermittelt werden, die sie daraufhin als Vertreterin der Begünstigten annehmen kann<sup>50)</sup>.

#### 4. Die Legitimationskraft des Mitbesitzes beim gutgläubigen Erwerb von Miteigentumsanteilen

Das Hauptproblem des gutgläubigen Erwerbes im Effekten giroverkehr liegt jedoch bei der Frage, ob de lege lata ein Erwerb von Miteigentumsanteilen vom Nichtberechtigten überhaupt — gegebenenfalls in welchen Grenzen — zulässig ist.

a) Der gutgläubige Erwerb von Miteigentumsanteilen ist selbst in dem am einfachsten strukturierten Fall, daß über einen bestimmten Miteigentumsanteil verfügt wird, recht zweifelhaft.

Das Gesetz hat die §§ 932 ff. BGB bei der Übertragung von Miteigentumsanteilen an beweglichen Sachen nicht ausdrücklich für anwendbar erklärt. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers sollte allerdings die Übertragung des Miteigentums nach den für die Übereignung von Volleigentum geltenden Normen abgewickelt werden<sup>51)</sup>. Eine Ermächtigung zu einer pauschalen Übernahme, die wertungsmäßige Ungleichheiten verdeckt<sup>52)</sup>, darf man daraus freilich nicht herleiten.

Die Vorschriften des BGB über den gutgläubigen Erwerb beruhen maßgeblich auf dem Gedanken, daß die Besitzlage den Rechtsschein des Eigentums schaffen könne<sup>53)</sup>. Eine

Analogie zu den §§ 932 ff. BGB ist also nur denkbar, falls auch die Besitzlage beim Miteigentum eine ausreichende Vertrauensbasis zu begründen vermag.

Wie bereits ausgeführt wurde, muß eine im Sinne des § 366 I HGB relevante dingliche Offerte von der Bank ausgehen, die den roten Effektscheck an die WSB übersendet. Diese Bank ist neben anderen Zentralbanken erststufige mittelbare Besitzerin und vermittelt den Mitbesitz an weitere mittelbare Mitbesitzer, Miteigentümer<sup>54)</sup> und Zwischenverwahrer. Stellt man auf die Besitzlage ab, so ist mithin der mittelbare Mitbesitz die im Effektingiroverkehr maßgebliche Rechtsscheinsgrundlage.

Schon dem unmittelbaren Mitbesitz fehlt aber eine ausreichende Legitimationskraft. Der schlechte Mitbesitz, bei dem sich die tatsächlichen Sachherrschaften vervielfältigen<sup>55)</sup>, begründet nur den Rechtsschein des Miteigentums als solchem, ohne jedoch irgendwelche Anhaltspunkte über die Größe der ideellen Anteile zu geben. Der gesamthänderische Mitbesitz, bei dem die Gesamtheit der Mitbesitzer die einheitliche Sachherrschaft genießt, vermag erst recht keine objektiven Kriterien über die Größe der Quoten zu liefern, die ein uneingeschränktes Vertrauen des Erwerbers rechtfertigen könnten<sup>56)</sup>. Der vom Mitbesitz ausgehende Rechtsschein ist mithin objektiv vieldeutig<sup>57)</sup> und gibt notwendig zu Zweifeln Anlaß. Deshalb entfällt ein gutgläubiger Erwerb grundsätzlich nicht nur dort, wo ein Mitbesitzer einen größeren Anteil überträgt als ihm zusteht, sondern auch in Fällen, in denen der einem Pseudomiteigentümer von der Gemeinschaft zugeschriebene Anteil veräußert wird.

Das gilt auch für den im Effektingiroverkehr relevanten mittelbaren Mitbesitz<sup>58)</sup>; denn der mittelbare Mitbesitzer hat nur einen Anspruch auf Einräumung des unmittelbaren Mitbesitzes mit allen anderen mittelbaren Mitbesitzern zusammen bzw. neben einem unmittelbaren Fremd/Eigenbesitzer<sup>59)</sup>, — auf einen unmittelbaren Mitbesitz also, dessen Publizitätswirkung lückenhaft ist. Eine gewisse Rechtsscheinwirkung ließe sich allenfalls aus dem Anspruch auf Auslieferung einer bestimmten Zahl von Wertpapieren gegen die WSB herleiten, wenn durch § 7 I DepG der Quotenanspruch in den Begriff des mittelbaren Besitzes einbezogen werden könnte. Dafür sprechen manche Ansätze in Rechtsprechung<sup>60)</sup> und Literatur<sup>61)</sup>, die dem mittelbaren Mitbesitzer der im Sammeldepot lagernden Wertpapiere jeglichen Anspruch auf Einräumung des Mitbesitzes am Sammelbestand abstreiten, da ein derartiger Anspruch die WSB und die Arbeit des Effektingiroverkehrs in Frage stellen würde. Die vom Gesetzgeber anerkannte Funktion der WSB sei es ja gerade, daß sie allein als Treuhänderin der Miteigentümer alle Rechte der Hinterleger geltend mache, während die Miteigentümer auf das Recht verwiesen worden seien, die Auslieferung eines ihrem Anteil entsprechenden Betrages zu verlangen. Man müsse demnach davon ausgehen, daß der Anspruch auf Einräumung des Mitbesitzes durch die §§ 6 ff. DepG, insbesondere durch § 7 I DepG

<sup>47)</sup> Denkschrift zu dem Entwurf eines Handelsgesetzbuches und eines Einführungsgesetzes, in: Materialien zum HGB für das Deutsche Reich, 1897, S. 99.

<sup>48)</sup> Wolff, in: Ehrenbergs, Handbuch des gesamten Handelsrechts, Bd. IV, 1. Abt., 1917, S. 39.

<sup>49)</sup> Denkschrift, a.a.O. S. 100.

<sup>50)</sup> Ein gutgläubiger Erwerb auf Grund einer irrtümlich zu hohen Gutschrift durch die WSB scheidet damit aus. Im Ergebnis a. A. Metzke, ZHR 90, 376 (425).

<sup>51)</sup> Protokolle, in: Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, 1899, Bd. III, S. 699.

<sup>52)</sup> So aber — jedenfalls im Ergebnis — die h. M. Soergel-Schultze — v. Lasaulx, BGB, vor § 741 Anm. 12; Palandt-Degenhardt, BGB, 31. Aufl., vor § 1008 Anm. 3 d; Staudinger-Berg, BGB, 11. Aufl., § 1008 Anm. 5 und Wolff-Raiser, Sachenrecht, 10. Aufl., § 88 Fn. 9 mit Verweisungen auf Krauel, Die Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten beim Miteigentum, Diss. Leipzig, 1907. Zur Gegenansicht vgl. Koller, Der gutgläubige Erwerb bei der Übertragung von Miteigentumsanteilen, JZ 1972.

<sup>53)</sup> Vgl. BGHZ 10, 81 (86); Westermann, Sachenrecht, 5. Aufl., S. 221; Baur, Lehrbuch des Sachenrechts, 6. Aufl., § 52 I 2; v. Lübtow, in: Festschrift der Juristischen Fakultät der Freien Universität Berlin zum 41. Deutschen Juristentag, 1955, S. 119 (208 ff.).

<sup>54)</sup> Opitz, DepG, §§ 6—8 Anm. 14; Quassowski-Schröder, Bankdepotgesetz, 1937, § 6 Anm. C III 1; Schlegelberger-Hefermehl, HGB, Anh. § 424 Anm. 42; Büchner, Effektingiroverkehr, a.a.O. S. 32; Berger, BA 32, 458; Deichmann, Effekten-Zentral-Sammeldepot, S. 33 ff.

<sup>55)</sup> Vgl. Wolff, JherJb 44, 143 (157 f.).

<sup>56)</sup> Vgl. Kreß, Besitz und Recht, 1909, S. 274; Wolff, JherJb. 44, 143 (184); so wohl auch Soergel-Mühl, BGB, § 1006 Anm. 8; Staudinger-Berg, BGB, § 1006 Anm. 1; Palandt-Degenhardt, BGB, § 1006 Anm. 3a, die nur davon sprechen, daß Mitbesitz die Vermutung für Miteigentum schlechthin begründe.

<sup>57)</sup> Vgl. den rechtsvergleichenden Hinweis von Giehl, AcP 161 (1962) S. 357 (373).

<sup>58)</sup> Kreß, Besitz, a.a.O. S. 274 Fn. 760 a.

<sup>59)</sup> Vgl. Baur, Sachenrecht, § 7 D II 1b.

<sup>60)</sup> LG München, WM 1951, 296 (298).

<sup>61)</sup> Opitz, DepG, §§ 6—8 Anm. 19, 30; RGRKomm. z. HGB (Ratz) § 424 Anh. II, Anm. 83; Deichmann, Effekten-Zentral-Sammeldepot, S. 24; unklar, Kiesow, Rechtsstellung, a.a.O. S. 32 f.



zung einer generellen Mieterhöhung für den Zeitraum der Jahre 1973 und 1974 um 10% der Grundmiete, sowie einer darüber hinausgehenden Erhöhung auf der Grundlage einer Ertragsberechnung, wird einerseits den Interessen der Vermieter Rechnung getragen, andererseits ungerechtfertigt hohen Mieterhöhungen vorgebeugt. Der Vermieter kann die auf die Mieterhöhung gerichtete Erklärung vom 1. 1. 1973 an abgeben, spätestens jedoch bis zum 31. 12. 1973.

### Beschlüsse des 49. Deutschen Juristentages

Nachfolgend wird der Wortlaut der vom Deutschen Juristentag gefaßten Beschlüsse in den einzelnen Abteilungen\*) wiedergegeben.

#### Zivilrechtliche Abteilung: *Empfiehl es sich, das gesetzliche Erb- und Pflichtteilsrecht neu zu regeln?*

1. Am Recht der gesetzlichen Erbfolge und des Pflichtteils, wie im BGB geregelt, soll festgehalten werden, mit folgenden Ausnahmen:
2. Als Verwandte erben die Angehörigen bis zur dritten Ordnung einschließlich, jedoch in der letzteren nur bis zum vierten Grad, d. h. bis zu Vettern und Basen einschließlich.
3. Der Anspruch des nichtehelichen Kindes auf vorzeitigen Erbanspruch wird abgeschafft.
4. Gesetzliches Erb- und Pflichtteilsrecht im Zusammenhang mit Adoptionen sollten bei der Neuordnung des Adoptionsrechts überprüft werden. Im Fall der Einführung einer Volladoption sollten die gesetzlichen Erb- und Pflichtteilsrechte nur zwischen den Verwandten — nicht im Verhältnis des Adoptivkindes und seinen Blutsverwandten — bestehen. Für Pflichtteilsrechte des Wahlkindes und seiner Abkömmlinge gegenüber den Wahlgroßeltern und deren Vorfahren sollten Einschränkungen des Pflichtteilsrechts erwogen werden.
5. Wer den Erblasser, mit dem er in Hausgemeinschaft gelebt hat, mindestens ein Jahr unmittelbar vor dessen Tode in dessen Haushalt betreut hat, erbt anstelle des Fiskus.
6. Der Fiskus als gesetzlicher Erbe hat den Nachlaß möglichst im Sinne des Erblassers hilfswise für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, vorzugsweise in der Gemeinde des letzten Wohnsitzes des Erblassers.
7. Der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ist zu überprüfen. Eine Reform des Ehegattenerbrechts kann nur im Zusammenhang mit dieser Prüfung vorgenommen werden.
8. Der überlebende Ehegatte erbt neben Abkömmlingen  $\frac{1}{2}$ ; einseitige Abkömmlinge des Erblassers erhalten einen Ausbildungsanspruch gegenüber dem Ehegatten, der § 1371 Abs. 4 BGB nachgebildet ist.
9. Das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten sollte grundsätzlich vom Güterstand unabhängig sein, in dem die Eheleute gelebt haben.
10. Mit Rücksicht auf ein neues Scheidungsrecht, das sich vom Verschuldensprinzip abkehrt, ist als Ersatz für § 1933 BGB eine auf den Zerrüttungsgrundsatz eingestimmte Regel einzuführen, nach der ein Ehegatte das gesetzliche Erbrecht in einem Scheidungsverfahren einbüßt. Zumindest sollte eine Entziehung des Ehegattenpflichtteils im Scheidungsverfahren auch in neuen Recht ermöglicht werden.
11. Der Kreis der Pflichtteilsberechtigten soll unverändert bleiben.
12. Der Geldentwertung zwischen Entstehung und Auszahlung des Pflichtteilsanspruchs ist Rechnung zu tragen.
13. Bei der Bewertung von Immobilien ist der kapitalisierte Betrag der Nutzung des Familienheims durch den überlebenden Ehegatten zur Ermittlung des Nachlaßwertes von diesem abzusetzen.
14. Die Anrechnungsfähigkeit von Schenkungen auf den Pflichtteil ist zu erweitern.
15. Der Auskunftsanspruch des § 2314 BGB sollte auch den Pflichtteilsberechtigten gegeben werden, der Erbe geworden ist, und er sollte inhaltlich auf alle für die Berechnung des Pflichtteils maßgebenden Rechnungsgrößen erstreckt werden.
16. Der Erbe soll die Möglichkeit haben, durch Ausschlagung des ihm Zugewandten unter erleichterten Bedingungen den Pflichtteil zu erlangen. Daher soll die Bestimmung des § 2306 BGB derjenigen des § 2307 BGB angeglichen werden.
17. Die Generalklausel des § 2333 Nr. 5 BGB sollte durch eine

\*) Aus Raumgründen werden die Beschlüsse der öffentlich-, sozial- und kommunalrechtlichen Abteilungen in Heft 40 veröffentlicht.

den zeitgemäßen Anschauungen entsprechende und die Entziehung erleichternde Fassung ersetzt werden.

18. Eltern als Pflichtteilsberechtigte sollten den Entziehungsvorzug einbüßen.
19. Der Ehegatte und die Abkömmlinge haben keine Pflichtteilsergänzungsansprüche wegen Schenkungen, die der Erblasser gemacht hat, bevor er die Ehe mit dem hinterbliebenen Ehegatten geschlossen hat, aus der auch die pflichtteilsberechtigten Abkömmlinge hervorgegangen sind.
20. Unterhaltsberechtigte Angehörige des Erblassers, die z. Zt. des Erbfalls ihre Berufsausbildung noch nicht beendet haben oder die berufsunfähig sind, behalten ihre Unterhaltsansprüche gegen den Nachlaß.
21. Um die Umverteilung von Grundvermögen schon unter Lebenden nach dem Grundgedanken des Zugewinnausgleichs zu fördern, sollten Grundstücksverkehrsgeschäfte unter Ehegatten steuerfrei bleiben.
22. Unabhängig von den berührten Einzelfragen, ist die Funktion des Geldes als Wertmesser auch im Erbrecht (z. B. hinsichtlich der Bewertung von Vorempfängern) zu überprüfen.

#### Strafrechtliche Abteilung: *Welche strafrechtlichen Mittel empfehlen sich für die wirksamere Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität?*

1. Im Hinblick auf die unzureichende interdisziplinäre Forschung im Bereich der Wirtschaftskriminalität fordert der Deutsche Juristentag die Intensivierung, Koordinierung und Förderung solcher Forschung durch die unverzügliche Errichtung der von der 40. Justizministerkonferenz beschlossenen und von der ständigen Konferenz der Innenminister befürworteten Kriminologischen Zentralstelle. Sie soll die Voraussetzungen dafür schaffen, daß den Gesetzgebungsorganen, den Organen der Strafrechtspflege und der Verwaltung sobald als möglich Erkenntnisse und wissenschaftliche Auswertungen über Art und Verbreitung von Wirtschaftskriminalität als Grundlage für die notwendigen kriminalpolizeilichen Maßnahmen zur Verfügung stehen.
- Die Kriminologische Zentralstelle soll eng mit der von dem Bundesminister der Justiz eingesetzten Expertenkommission und dem Kriminalistischen Institut des Bundeskriminalamtes zusammenarbeiten.
2. Der Deutsche Juristentag empfiehlt die Einsetzung einer Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages mit der Aufgabe, eine umfassende Tatsachenerhebung durchzuführen, die der Vorbereitung von Maßnahmen gegen die Wirtschaftskriminalität dient. Die Enquete-Kommission ist mit inquisitorischen Kompetenzen auszustatten; namentlich dürfen das Steuer- und das Bankgeheimnis ihrer Tätigkeit nicht entgegenstehen.
3. Der Deutsche Juristentag hält es für dringlich erforderlich, die Fälle der von den Staatsanwaltschaften bearbeiteten Wirtschaftsstrafsachen vom 1. 1. 1974 an nach einheitlichen Grundsätzen zu erfassen, damit sie quantitativ und qualitativ ausgewertet werden können.
4. Der Deutsche Juristentag hält es im Interesse einer erfolgreicherer Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität für erforderlich, die Zusammenarbeit insbesondere zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei durch eine bundesweite Koordination zu verbessern. Dazu sind über ermittlungsdienliche Meldungen im Einzelfall hinaus wirtschaftskriminelle Sachverhalte, Arbeitsweisen, Zusammenhänge u. ä. allen beteiligten Organen der Strafrechtspflege als Informationen zur Verfügung zu stellen. Ähnlich dem Zollnachrichten- und Fahndungsblatt oder den Zentralen Fahndungsnachrichten der Steuerfahndung sollte ein besonderer Informationsträger geschaffen werden.
5. Um die Dauer einschlägiger Ermittlungsverfahren auch im Interesse der Beschuldigten drastisch zu verkürzen, fordert der Deutsche Juristentag dringend, daß von der starren Polizeidichtenzahl und den Pensenschlüsseln für Richter und Staatsanwälte abgekommen wird, die Personalstärke sich vielmehr nach dem tatsächlichen Kriminalitätsanfall und dem Umfang und der Bedeutung der Vorgänge richtet.
6. Der Deutsche Juristentag bittet die Minister und Senatoren der Länder und des Bundes, für eine einheitliche, gründliche Aus-, Fort- und Weiterbildung der Wirtschaftskriminalisten (Richter, Staatsanwälte und Kriminalbeamte) Sorge zu tragen. Dazu gehört insbesondere der Besuch etwa vierteljährlicher Kurse, die von der Deutschen Richterakademie für Richter und Staatsanwälte zu Beginn der Anstellung angeboten werden sollten.
7. Der Deutsche Juristentag bittet den Gesetzgeber und die zuständigen Regierungsstellen, sich bei der Formulierung von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsrichtlinien im Wirt-